

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	2 (1897)
Heft:	11
Artikel:	Formular einer Instruktion der Beiboten zum Bundestag der Republik der III Bünde
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-895118

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Jahre 1799 wurde in der obern Au wieder ein Loos als Heurüti ausgetheilt und 1801 bestimmt, es dürfe jeder die Heulöser aufbrechen und 2 Jahre als Alter haben. — 1804: Jedes fortgewinnterte Stück Vieh zahlt 1 fl. 20 kr. Grasmiethe. Ein Hintersäss zahlt für jedes Schmalvieh 20 kr. — 1807: Das Besenreishauen ist verboten. — 1811: Wen's in's Contingent trifft, soll Stock, Brusttuch und Hosen selbst anschaffen, das übrige die Gemeinde. Für die Landmilizen schafft die Gemeinde die Montur an. Wenn die 5 Jahre um sind, so gehört diese der Gemeinde. — 1716: Ein Armer, der nur eine Kuh vermag, soll sie fortwintern und hier fömmern dürfen unentgeltlich. 1818: Jedem der 42 Mann zur Landmiliz gab die Gemeind 3 Thaler und den Habersack. — 1824: Der instruirten Hebamme wird für ein Instrument 10 fl. bezahlt; nach ihrem Absterben soll es der Gemeinde zufallen.

S. VI.

**Formular
einer Instruktion der Beiboten zum Bundesstag der Republik
der III Bünde.*)**

Der alte Bundesstag war bekanntlich für die III Bünde das, was seit 1803 der Große Rat für den Kanton ist; nämlich die höchste politische und administrative Landesbehörde in Bünden. Bis 1803 hießen die Deputirten Beiboten, seither ist ihr Titel „Großrat“. Sowohl die Beiboten wie die Grossräte stimmten bis 1854, wo die neue Kantonsverfassung in Kraft trat, nach Vorschrift oder nach einer sogen. Instruktion, welche die Kreisräte (die Hochgerichts- oder Gerichtsbehörden) ihnen erteilten. Sie waren verpflichtet, bei ihrer Stimmabgabe sich genau an diese Vorschriften zu halten und alles neue blos ad Referendum, d. h. zur Berichterstattung an Räte und Gemeinden anzunehmen. Erst auf Grund einer neuen Instruktion durften sie endgültig über dieses Neue ihre Stimme abgeben.

Die Kantonsverfassung von 1854 schaffte diese Instruktionen ab und an deren Stelle trat das neue Prinzip von Art. 11:

*.) Abschrift aus einem alten Gerichts-Protokoll von Obvaltasna (pag. 111/112), dermalen im Besitz der Familie Lanz.

„Die Mitglieder des Großen Rates stimmen nach bestem Wissen und Gewissen und nicht nach Instruktion.“

Für die Instruktionen gab es feste Formulare, wovon hier ein Beispiel mitgeteilt wird.

Structiun dal mess

chi va in Dietta nomine della Drettura.

(Instruktion des Beiboten, der namens des Gerichtes zum Bundstag geht.)

Hoch und wohledelgebohrner Herr Director unsers Loblichen Gottshaußpunts,¹⁾ Hochweise und wolledle Herrn Raths- und Gemeinds-
Botten diser Zeit in Loblichen Punktstag versamlet Derselben sampt und sonderlich unsere geringe doch willige Diensten jederzeit anvor.

Weilen die Zeit herzu genahet, daß ein algemeiner Punktstag, laut Loblichen Brauch in disen unsren freien Landt gemeiner dryen Pünthen, solle gehalten werden in welchem alle für fallende notwendige General oder particolar geschäfft zu ruhe und wolstandt deß geliebten Batterlandts sollen abgehändlet werden. Und wir Land Ammen und Gemeinden dises unsers Loblichen Gerichtes ob Tafna in dem letzten Aufschreiben des Hoch und woll Edelgebohrnen Herrn Directoris unsers Loblichen Gottshauß Punts ermanet worden, unsern Herrn Rathsbotten zu ernamsen, und bei Zeiten auf bestimmten Punktstäglichen Congreß mit notwendiger Instruktion voller gewalts zu senden; Haben wir hiermit disen befech nachkommen wollen und zur Vollstreckung desselbigen ist einmütiglich ernamset, und erwehlet worden der Hoch Edel wohlgebohren und Gestrengen Jungfer N. N. alß unsrer Hochgeherter Ge-
meints Genoß, deme wir krafft dises, vollen Gewalt zu consultiren, de-
cretiren, ordiniren, deß zu Ehren Rüche und Wolstandt unsers gemeinen lieben Batterlandts gereichen könnte und möchte, wollen ertheilt haben:

Doch den Allmächtigen bittende, daß er aller unsrer gnädiger Herren, Acta, Decreta et Ordinationes also dirigieren vnd verleiten wolle; damit es gereiche und gelange zu Seines heiligen Namnes Ehre seiner lieber Kirchen trost und Erbauung, vnd des lieben Batter-
landes Rüche und Wolstand!

Es haben aber unsere Ehrsame Gemeinden für gut befunden disen unsers hochweisen Rathsbotten Instruktion zu inserieren folgende particularia alß namlisch:²⁾

¹⁾ Der Bundespräsident als Haupt des Gotteshausbundes.

²⁾ Hier folgen unter diesen Einleitungen u. Übergängen die Instruktionsmaterien

1. Ist unserer Chrsamer Gemeinden Mehr, Will und Mainung, deß unsers Lobl. Gottshaußpunts 2c.
2. Ist unserer Chrsamer Gemeinden Mehr, Will und Mainung 2c.
3. Zugleich ist unserer Chrs. Gmd. Mehr und Mainung d. G. 2c.
4. Ist unseren Chrs. Gemeinden auch zu Ohren kommen 2c.
5. Alles übriges, so vorfallen werden, wollen unsere Chrs. Gemeinden übergeben haben der Weisheit und hoher Prudenz unsers Tit. Herrn Rathsbotten zu decretieren und ordinieren alles dz, so zu Ehren Gottes seiner lieben Kirchen Erbauung, und des geliebten Vatterlandes Rühe und Wohlstand gereichen thuot: Gott den Vatter aller Gnaden ernstlich bittende, daß Er unserer Gnädiger Herren sampt und sonderlich alle Actionen, Decreta et ordinationes dirigieren und verleiten wolle damit es zu seines heil. Namens Ehre seiner lieben Kirchen trost und Erbauung und des Vaterlandts Rühe und Wohlstand gereichen thüe.

Dieses Alles zu mehrer Urkundt, Befrässtigung und corroboration haben wir unsers Chrsamen Gerichts Secret Ensigel untergetructt, so geschehen zu Zernez in dem underen Engadin.

A. 1700 d. 20. Augusti

Landammann und Gemeinden des Gerichtes Obwaldasna diser Zeit zu Zernez versamblat. *)

S. C. M.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen im Kanton Graubünden.

III.

Beinahe dreißig Jahre später als in Chur, gegen Ende der sechsziger Jahre, entstand auch in Thusis und zwar ebenfalls auf Initiative des dortigen Gewerbevereins eine Zeichnungsschule für Handwerkslehrlinge. Die Unterrichtszeit richtete sich nach der Dauer der Gemeindeschule, den ganzen Sommer über waren Ferien, mitunter kam es auch vor, daß diese letztern sich auch über den Winter ausdehnten, also keine Schule gehalten wurde. Zu dem anfänglich einzigen Unterrichtsfach, dem Zeichnen, kam nachher als zweites auch Buchhaltung hinzu. Der Unterricht wurde von den Herren Dekan Lechner und Malermeister S. Wild gratis erteilt, die notwendigen Lehrmittel wurden

*) Unterschriften des Landammanns und des Gerichtsschreibers.